

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. August 2013

Nr. 2013/1559

## Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

---

### 1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. RG 051//2012 vom 28. August 2012 (GS 2012, 51) hat der Kantonsrat eine Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1986 (BGS 614.11, Steuergesetz, StG) beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 21. Dezember 2012 unbenutzt abgelaufen und die revidierten Bestimmungen sind am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Einige der Änderungen machen Anpassungen an der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz (BGS 614.12; VV StG) notwendig. Die Revision bietet zudem Gelegenheit, auch andere Bestimmungen auf ihre Aktualität zu prüfen.

### 2. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### 2.1 § 6: Erbgemeinschaften

Einkommen und Vermögen von Erbgemeinschaften werden grundsätzlich den einzelnen Erben anteilmässig zugerechnet (§ 15 Abs. 1 StG). Sind die Erbfolge oder die Anteile der Erben jedoch ungewiss, wird die Erbgemeinschaft als Ganzes nach den für natürliche Personen geltenden Bestimmungen am letzten Wohnsitz des Erblassers besteuert (§ 15 Abs. 2 StG). § 6 VV StG bestimmt nun für diese seltenen Fälle, welcher Einkommenssteuertarif für Erbgemeinschaften anzuwenden ist und verweist dafür auf § 44 Absatz 1 des Gesetzes. Das ist der Grundtarif, der für alle Steuerpflichtigen gilt, die nicht Anspruch auf das Splitting (§ 44 Abs. 2 StG) haben. In Klammer wird hingegen Tarif A aufgeführt, der frühere Verheirateten-Tarif. Das ist widersprüchlich, weshalb die Klammerbemerkung zu streichen ist. Denn sachgerecht ist für Erbgemeinschaften der Grundtarif, da sie die Voraussetzungen für das Splitting nicht erfüllen. Ausserdem ist zu bedenken, dass für die Bestimmung des Steuersatzes allein die Steuerfaktoren der Erbgemeinschaft massgebend sind und das übrige Einkommen der einzelnen Erben – im Unterschied zur normalen Besteuerung von Erbanteilen – keine Rolle spielt.

#### 2.2 § 8: Selbständige Erwerbstätigkeit; ordnungsgemässe Buchhaltung

Absatz 1: Gemäss § 48 Abs. 1 lit. c StG unterlagen Gewinne aus dem Handel mit Grundstücken, wenn die verkaufende Person im Kanton lediglich wegen Grundeigentums steuerpflichtig war, der Grundstückgewinnsteuer. Der bisherige zweite Satz von Absatz 1 wiederholt bloss diese gesetzliche Regelung. Indessen ist die genannte Gesetzesbestimmung mit der Revision vom 28. August 2012 aufgrund der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung aufgehoben worden, so dass die Bereinigung auch in der Verordnung vorzunehmen ist. Veräusserungsgewinne von ausserkantonalen Liegenschaftshändlern sind nun mit der Einkommenssteuer zu erfassen wie andere Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Absatz 2: Am 21. November 2012 hat der Bundesrat das neue Rechnungslegungsrecht auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt (AS 2012, 6679). Die materiellen Bestimmungen über die Buchführung sind neu rechtsformunabhängig ausschliesslich in Art. 957 ff. des Obligationenrechts

(SR 220) festgehalten. Die formellen Regelungen, insbesondere über die Aufbewahrung und das Verfügbarmachen der Buchhaltungsunterlagen, finden sich in der ebenfalls revidierten Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher vom 24. April 2002 (SR 331.431). Entsprechend sind die Verweisungen anzupassen.

### 2.3 § 34: Wertpapiere, Forderungs- und Beteiligungsrechte des Privatvermögens

Absatz 3<sup>quater</sup> (neu): Gemäss dem neuen Absatz 2<sup>bis</sup> von § 67 des Gesetzes wird für die Vermögenssteuer bei Mitarbeiterbeteiligungen, die im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen besteuert werden, einer Sperrfrist mit einem angemessenen Einschlag vom Verkehrswert Rechnung getragen. Es ist näher zu bestimmen, was ein angemessener Einschlag ist. Naheliegender wäre eigentlich, für die Vermögenssteuer den gleichen Diskont wie bei der Einkommenssteuer zu verwenden (6 % pro ganzes Sperrjahr; § 22<sup>ter</sup> Abs. 2 StG). Das ist bei der Einkommenssteuer noch praktikabel, weil es bei einer Zuteilung von gesperrten Mitarbeiteraktien nur einen Diskontsatz anzuwenden gilt. Bei der Vermögenssteuer wird dies jedoch dann aufwendig, wenn ein Mitarbeiter jährlich gesperrte Mitarbeiteraktien mit z.B. einer Sperrfrist von fünf Jahren erhält. Dann müssten seine Aktien mit fünf unterschiedlichen Einschlägen, entsprechend den jeweils verbleibenden Sperrjahren, bewertet werden. Bei einer Gesamtsteuerbelastung bei der Vermögenssteuer von rund 2 ‰ ist dies unverhältnismässig. In der Praxis hat sich bei Minderheitsbeteiligungen, die keine angemessene Dividende abwerfen, und bei eingeschränkter Übertragbarkeit ein Pauschalabzug von 30 % bewährt (Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 28. August 2008, Rz 61 ff.). Es ist sachgerecht, für gesperrte Mitarbeiteraktien den gleichen Pauschalabzug und unverändert für die ganze Dauer der Sperrfrist vorzusehen. Wie in den übrigen Fällen soll der Pauschalabzug nicht mehrfach gewährt werden, wenn mehrere Gründe dafür vorliegen.

## 3. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen haben in personeller und finanzieller Hinsicht keine Auswirkungen von Bedeutung.

## 4. Inkrafttreten

Die geänderte Verordnung ist auf den Beginn des nächsten Steuerjahres, d.h. auf den 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

## 5. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Beilage**

Verordnungstext

**Verteiler RRB**

Steueramt (20)

Finanzdepartement (2)

Parlamentsdienste

Fraktionspräsidien (5)

Staatskanzlei (Rol, Einleitung Einspruchsverfahren)

GS, BGS

Veto Nr. 308      Ablauf der Einspruchsfrist: 13. November 2013.

**Verteiler Verordnung**

Steueramt (250)

Finanzdepartement (2)

Finanzkontrolle

Kant. Steuergericht (12)

AIO

Staatssteuerregisterführer (120)

Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)